



# Interne Mitgliederinformation

## zur Mehrwertsteuersenkung für Beherbergungsleistungen

(Stand: 22. Januar 2010)

Sehr geehrtes Mitglied,

zum 1. Januar 2010 ist die Senkung der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen in Kraft getreten. Mit nachstehenden Informationen wollen wir häufig gestellte Fragen der Hoteliers zu diesem Themenkomplex – so gut es nach heutigem Kenntnisstand möglich ist – beantworten. Wir werden diesen Fragen- und Antwortenkatalog wieder fortlaufend aktualisieren und ergänzen. Sobald wir eine verbindliche Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen zur Frühstücksproblematik erhalten, lassen wir Ihnen diese sofort zukommen.

Die negative Berichterstattung in den Medien hält unvermindert an. Sie dürfen versichert sein, dass wir dem auch zukünftig entschlossen entgegenzutreten. Wir müssen der Politik aufzeigen, in welcher Weise die Steuersenkung von der Hotellerie genutzt wird. Konkret bedeutet das: Investitionen, mehr Arbeits- und Ausbildungsplätze und Preissenkungen.

Nutzen auch Sie bitte jede Gelegenheit gegenüber Journalisten, unbedingt aber auch gegenüber Ihren Gästen, um aufzuzeigen, wie Sie Mehrwerte für Handwerker, Zulieferindustrie, Gäste und Mitarbeiter schaffen. Dem in der Öffentlichkeit verbreiteten Vorwurf „Die Hotellerie macht sich die Taschen voll“ müssen wir alle entschlossen entgegenzutreten. Machen auch Sie bitte mit bei der begrüßenswerten Initiative „Erfolg7Prozent.de“, die von einem Hotelier initiiert wurde.

Lassen Sie uns bitte gerne Ihre Fragen zukommen. Teilen Sie uns insbesondere Ihre Maßnahmen mit, die Ihnen der reduzierte Mehrwertsteuersatz ermöglicht hat. Mit Ihrem Einverständnis werden diese Ergebnisse in die Medienarbeit des DEHOGA einfließen.

Ihr DEHOGA

### Mit der Bitte um Beachtung:

Die nachstehenden Antworten auf die offenen Fragen wurden nach dem besten Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr und keine Haftung übernommen werden.

## 1. Wofür gilt künftig 7 Prozent Mehrwertsteuer?

Der Gesetzestext im Wortlaut:

§ 12 Umsatzsteuergesetz

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf sieben Prozent für die folgenden Umsätze:

Durch Artikel 5 Nummer 1 wird § 12 Absatz 2 Nummer 11 UStG wie folgt gefasst:

*„11. die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Satz 1 gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.“*

Aus der Begründung des Gesetzgebers geht klar hervor, dass die Verpflegung, insbesondere das Frühstück, die Getränkeversorgung aus der Minibar und Wellnessangebote, wie zum Beispiel kosmetische Behandlungen, nicht von der Steuerermäßigung umfasst werden. Sie dienen nicht unmittelbar der Beherbergung und müssen daher separat ausgewiesen werden.

Bei der Umsetzung des Gesetzes ist strikt darauf zu achten, dass bestehende und künftige Angebote nicht „umsatzsteuerrechtlich optimiert“, sondern auf der Basis bestehender Kalkulationen fortgeführt werden.

## 2. Ab wann gilt der reduzierte Umsatzsteuersatz?

Die neue Regelung ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Damit wird die erste Übernachtung zu einem Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent in der Silvesternacht vom 31. Dezember 2009 auf den 1. Januar 2010 erfolgen.

## 3. Was bedeutet „kurzfristige Beherbergung“ in der neuen Gesetzesvorschrift?

Grundsätzlich gilt, dass ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten als „kurzfristig“ zu bezeichnen ist. Die Vorschrift bezieht sich jedoch nicht auf die konkrete Dauer des Aufenthaltes eines Gastes, sondern darauf, ob ein Zimmer oder eine Ferienwohnung zur kurzfristigen Vermietung bereitgehalten wird. Wenn ein Gast beispielsweise ein Hotelzimmer für acht Monate oder ein Jahr mietet, handelt es sich dennoch um ein Hotelzimmer, das zur kurzfristigen Beherbergung bereit gehalten wird, und daher fallen 7 Prozent Mehrwertsteuer an.

Nur wenn Zimmer oder Ferienwohnungen darauf angelegt sind und ausschließlich dafür bereit gehalten werden, immer langfristig, also für mehr als sechs Monate vermietet zu werden, handelt es sich um dauerhafte Mietverhältnisse, die **umsatzsteuerfrei** sind. Vermieter, die ihre Wohnungen und Zimmer immer langfristig und daher umsatzsteuerfrei vermieten, können keine Vorsteuern bei Investitionen geltend machen, erhalten also auch keine gezahlten Umsatzsteuern von Finanzamt als Vorsteuern zurück.

#### 4. Wie muss das Frühstück bei der Rechnungsstellung ab 1. Januar 2010 gehandhabt werden?

Nach dem Willen des Gesetzgebers wird der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent nur auf die reine Beherbergungsleistung angewandt. Nebenleistungen wie das Frühstück sind zum vollen Mehrwertsteuersatz abzurechnen. Seit 1. Januar 2010 muss das Frühstück also auf Hotelrechnungen gesondert ausgewiesen werden. Eine Pauschalrechnung, die die Übernachtung inklusive Frühstück beinhaltet, kann nicht mehr ausgestellt werden.

Es ist jedoch zulässig, dass in der Rechnung Entgelte für Leistungen, die demselben Steuersatz unterliegen, zusammengefasst in einer Summe angegeben werden (so genannte „Paketentgelte“). Eine Aufschlüsselung dieser Paketentgelte auf die im Paket enthaltenen einzelnen Leistungen ist nicht erforderlich. Eine Zusammenfassung von Übernachtung (7 Prozent Mehrwertsteuer) und Frühstück (19 Prozent Mehrwertsteuer) in einer Summe ohne gesonderten Ausweis der einzelnen Posten ist deshalb gerade **nicht** möglich.

Eine Besonderheit gilt bei sogenannten Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Gesamtbruttopreis von max. 150,- Euro.

**Beispiel:** Eine Übernachtung wird mit 90,- Euro kalkuliert und das Frühstück mit 10,- Euro, also ein Gesamtpreis von brutto 100,- Euro

Da der Gesamtbetrag unter 150,- Euro brutto liegt, kann die Rechnung wie folgt aussehen:

1 Übernachtung (7% USt) mit Frühstück (19% USt)	100,- Euro
darin enthaltene USt. zu 7%	5,89 Euro
darin enthaltene USt. zu 19%	1,60 Euro

Da sich aus diesen Angaben in der Rechnung der Preis für das Frühstück ohne weiteres errechnen lässt, findet auch in diesen Fällen die 4,80-Euro-Regelung für dienstreisende Mitarbeiter KEINE Anwendung mehr.

Bereits heute wird mit ohnehin zunehmender Tendenz in vielen Hotels das Frühstück separat berechnet und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Auch für die Zeitung im Hotel ist bekanntermaßen schon heute ein separater Rechnungsposten zu 7 Prozent Mehrwertsteuer zu bilden.

Keine Frage: In den Hotels, wo bislang das Frühstück stets eingeschlossen war, muss jetzt ein Preis hierfür festgelegt und auf der Rechnung ausgewiesen werden.

#### 5. Wie ist ein Frühstück zu kalkulieren?

Bei der Kalkulation des Preises für das Frühstück müssen zumindest die Sachkosten für das Frühstück, wie Wareneinsatz, Nebenkosten, Pacht etc. berücksichtigt werden, ggf. zuzüglich eines, wenn auch geringen, Gewinnaufschlags. Wenn das Frühstück unter dem Wert der Sachkosten angeboten wird, würde die Vermutung genährt, dass ein Teil der Frühstückskosten im Übernachtungspreis enthalten ist, was seit dem 1. Januar 2010 aufgrund der Steuer-

ermäßigung alleine auf Beherbergungsleistungen nicht zulässig ist. Bei einer Betriebsprüfung könnte es daher zu Hinzuschätzungen und Steuernachzahlungen kommen.

#### **6. Kann ein Frühstück kostenlos angeboten werden?**

Nein, ein kostenloses Frühstück, oder ein 1-Euro-Frühstück ist nicht zulässig, da der Wert des Frühstückes zumindest die Sachkosten umfasst, und entsprechend angeboten werden muss.

#### **7. Ist es möglich, das Frühstück für Hotelgäste und externe Gäste zu unterschiedlichen Preisen anzubieten?**

Ja, sofern der Frühstückspreis für Hotelgäste zumindest die Sachkosten abdeckt, und die Endpreise lediglich aufgrund unterschiedlicher Gewinnaufschläge zustande kommen.

#### **8. Was ist mit dem Frühstück für Geschäftsreisende?**

Nach bisheriger Rechtslage konnten Dienstreisende im Rahmen der Reisekostenabrechnung eine Pauschalrechnung (Übernachtungspreis inklusive Frühstück) abzüglich eines Eigenanteils von 4,80 Euro für das Frühstück vom Arbeitgeber erstattet bekommen. Wenn das Frühstück jedoch gesondert ausgewiesen wird, besteht die Möglichkeit des pauschalier-ten Abzuges von 4,80 Euro nicht.

#### **9. Kann der Arbeitgeber dem dienstreisenden Mitarbeiter die Kosten für das Frühstück erstatten?**

Ja. Dabei gibt es lohnsteuerrechtlich zwei Möglichkeiten:

Wenn der Arbeitgeber dem dienstreisenden Mitarbeiter die Kosten für das Frühstück erstattet, muss der Arbeitgeber eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25 Prozent für das Frühstück an das Finanzamt abführen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gilt hierbei eine gesetzliche Höchstgrenze für das Frühstück von 9,60 Euro.

Wenn der Arbeitgeber vor Antritt der Dienstreise schriftlich das Frühstück für den Arbeitnehmer bestellt, und sich dies schriftlich vom Hotel bestätigen lässt, kann für das Frühstück unter lohnsteuerrechtlichen Gesichtspunkten der Sachbezugswert (in 2010: 1,57 Euro für ein Frühstück) angesetzt werden. Das heißt, dass dem Arbeitnehmer lediglich 1,57 Euro zufließen, die sich der Arbeitnehmer von seiner Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen seiner Reisekostenabrechnung abziehen muss. Der Arbeitgeber trägt in diesen Fällen die Kosten für das Frühstück und die Lohnsteuer allein. Wenn der Arbeitgeber in diesen Fällen die Lohnsteuer nicht übernehmen will, muss der Sachbezugswert auf der Lohnabrechnung aufgeführt und entsprechend Lohnsteuer abgeführt werden.

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für das gesondert ausgewiesene Frühstück nicht, muss der Arbeitnehmer die Kosten für das Frühstück mit seinem Tagegeld finanzieren.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Hotellerie Frühstücksvarianten anbieten wird, die der Ausgabebereitschaft der Geschäftsreisenden Rechnung tragen.

Zur Information:

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern steuerfrei Tagegeld (Mehraufwendungen für die Verpflegung) gewähren. Im § 4 Absatz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) sind dazu folgende Pauschalsätze festgelegt:

- a) Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden gilt ein Pauschbetrag von 24 Euro.
- b) Bei weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden Abwesenheit liegt der Pauschbetrag bei 12 Euro.
- c) Bei weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden Abwesenheit beträgt der Pauschbetrag 6 Euro.

Darüber hinaus kann der Arbeitgeber diese Sätze freiwillig verdoppeln. Die Differenz zu den gesetzlich festgelegten Sätzen ist dann vom Arbeitgeber mit 25 Prozent pauschal zu versteuern.

#### **10. Wäre es grundsätzlich möglich, ein „Frühstück-to-go“ zum reduzierten Mehrwertsteuersatz anzubieten?**

Ja, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Mitnahme oder Lieferung von Lebensmitteln unterliegt dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent. Dazu gehören allerdings KEINE Getränke. Daher ist ein Kaffee immer mit dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent belegt, unabhängig davon, ob er im Hotel getrunken, oder mitgenommen wird.

Weiterhin darf der Gast dieses Frühstück to-go nicht im Hotel verzehren, also weder in der Lobby noch auf seinem Zimmer, sondern er muss es tatsächlich mitnehmen, und außerhalb des Hotels verzehren. Es dürfen keinerlei Vorrichtungen vorhanden sein, die es dem Gast ermöglichen, das Frühstück an Ort und Stelle zu verzehren, weder im Hotel, noch unmittelbar vor dem Hotel.

#### **11. Wie können Pauschalangebote kalkuliert und ausgewiesen werden?**

Zur mehrwertsteuerrechtlichen Bewertung von Pauschalangeboten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Aussagen möglich. Aus den Ländern in Europa, die für die Übernachtung den reduzierten Mehrwertsteuersatz anwenden und in denen für das Frühstück der volle Mehrwertsteuersatz gilt, wissen wir, dass dort vereinfachte Regelungen, das heißt, pauschale Prozentsätze, gesetzlich festgelegt sind. Zum Beispiel sind bei einem Pauschalangebot inkl. Halbpension für die Verpflegung 25 Prozent der Rechnungssumme zum allgemeinen Steuersatz und 75 Prozent der Rechnungssumme für die Beherbergungsleistung zum reduzierten Mehrwertsteuersatz auszuweisen.

Wir empfehlen, im Moment keine umsatzsteuerlichen Optimierungen oder Verlagerungen vorzunehmen. Wir gehen davon aus, dass im Laufe des ersten Quartals 2010 eine entsprechende Klarstellung durch die Finanzverwaltung erfolgen wird. Selbstverständlich ist die Bewerbung von Pauschalangeboten gegenüber Verbrauchern mit einem Endpreis nicht nur weiter zulässig, sondern gesetzlich vorgeschrieben. Die Mehrwertsteuerdifferenzierung gilt ausschließlich bei der Rechnungsstellung.

## **12. Wie sind No-Show-Rechnungen zu behandeln?**

Bei einer klassischen No-Show, also wenn der Gast nicht anreist und keine Möglichkeit hatte, gegen Zahlung eines im Voraus vereinbarten Entgelts vom Vertrag zurück zu treten, schuldet der Gast den vereinbarten Betrag abzüglich ersparter Aufwendungen. Wenn der Gast Übernachtung mit Frühstück gebucht hatte, dann ist bei einer No-Show-Rechnung aufzusplitten nach Beherbergungsleistung und Frühstücksleistung. Einsparungen ergeben sich bei der Beherbergung durch das nicht Reinigen müssen des Zimmers, ggf. nicht Heizen müssen, Stromersparnis, Wasserersparnis etc., und beim Frühstück wegen des nicht Verzehens der Speisen etc.

Zukünftig ist es sicher nicht zu beanstanden, wenn der Hotelier von beiden Leistungen jeweils den gleichen Prozentsatz in Abzug bringt. Also beispielsweise beim Frühstück 10 oder 20 Prozent und denselben Prozentsatz bei der Übernachtung.

## **13. Ist die kostenlose Nutzung der Sauna und des Schwimmbades für Hotelgäste problematisch, wenn von externen Gästen für Sauna- und/oder Schwimmbadnutzung ein Entgelt erhoben wird?**

Nein, denn die Sauna- und Schwimmbadnutzung unterliegt dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent. Daher kann für Hotelgäste die Nutzung der Sauna oder des Schwimmbades im Übernachtungspreis enthalten sein.

Anders verhält es sich bei weitergehenden Wellness-Angeboten, wie beispielsweise kosmetische Anwendungen, Maniküre oder Schlambädern, die jeweils dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent unterliegen, und daher in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden müssen. Wir gehen jedoch davon aus, dass derartige Zusatzleistungen im Wellness-Bereich auch bislang schon gesondert auf den Hotelrechnungen ausgewiesen wurden.

## **14. Wie werden Zusatzentgelte für mitgebrachte Haustiere (z.B. Hunde) behandelt?**

Sofern für mitgebrachte Haustiere ein Zusatzentgelt erhoben wird, ist noch nicht abschließend geklärt, welcher Steuersatz anzuwenden ist.

**15. Wie werden Zusatzleistungen in Form von Schuhputzservice, Hemden waschen und bügeln etc. behandelt, wenn diese bislang kostenlos (im Zimmerpreis enthalten) angeboten wurden?**

Die Entgelte für derartige Leistungen sind in der Rechnung gesondert auszuweisen, weil sie dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent unterliegen.

**16. Wie werden Zusatzentgelte behandelt, die in Ferienwohnungen für die Gestellung von Bettwäsche, Handtüchern etc. und für die Endreinigung erhoben werden?**

Bettwäsche, Handtücher und dergleichen dienen unmittelbar der Beherbergung und sind daher mit dem reduzierten Mehrwertsteuersatz anzusetzen. Daher können diese Leistungen auch im Übernachtungsentgelt als Pauschale enthalten sein. Auch ein Zusatzentgelt für die Endreinigung der Ferienwohnung dient unmittelbar der Beherbergung und ist damit zum reduzierten Mehrwertsteuersatz anzusetzen.

Zwei Beispiele für die Rechnungsstellung seit dem 1. Januar 2010 finden Sie im Anhang.

**17. Was ist in der Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern und Incomingagenturen zu berücksichtigen?**

Zu den in den letzten Wochen geäußerten Bedenken einzelner Incomingagenturen gegen die Einführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes ist folgendes zu sagen: Die Agenturen gehen von der irrtümlichen Annahme aus, dass sie zukünftig die Hotelleistungen mit einem Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent einkaufen und diese mit einem Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent weiterverkaufen müssen. Dem ist aber nicht so. Denn der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent findet auch beim Weiterverkauf von Beherbergungsleistungen Anwendung.

Sofern die Reisemittler mehrere Dienstleistungen zusammengefasst verkaufen, gilt ohnehin die Margenbesteuerung. Danach müssen Reisemittler lediglich für ihre Marge, also die Vermittlungsprovision, die volle Umsatzsteuer abführen. Auch in allen anderen Fällen wird die Hotellerie in der Zusammenarbeit mit bewährten Vertriebspartnern faire und partnerschaftliche Lösungen für Übergangsprobleme finden.

**18. Was bedeutet die Mehrwertsteuersenkung für Geschäftsreisen?**

Grundsätzlich gilt, dass Unternehmen, die vor dem 1. September 2009 Brutto-Preisvereinbarungen mit dem Hotel getroffen haben, Anspruch auf einen wirtschaftlichen Ausgleich haben. Rechtliche Grundlage dafür ist der § 29 Umsatzsteuergesetz. Danach werden bei einer Verringerung der umsatzsteuerlichen Belastung dem Leistungsempfänger, also dem Kunden/Gast, zivilrechtliche Ausgleichsansprüche gegenüber dem leistenden Unternehmer, also dem Hotel, eingeräumt. Voraussetzung für den Ausgleichsanspruch ist, dass der Vertrag, auf dem die Leistung beruht, nicht später als vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung abgeschlossen worden ist.

Aussagen zur erwarteten Preisentwicklung sind aus kartellrechtlichen Gründen für jeden Verband heikel und daher tabu. Preise bilden sich an Märkten. Angesichts der Überkapazitäten auf dem deutschen Hotelmarkt, der extrem heterogenen, mittelständischen Struktur der Beherbergungsbetriebe und der in der Krise noch gestiegenen Nachfragemacht der so genannten Corporates besteht kein vernünftiger Zweifel, dass Bruttopreissenkungen die Folge sein werden.

### **19. Welche Chancen eröffnet die Mehrwertsteuersenkung?**

Die Mehrwertsteuerreduzierung gibt den Unternehmern wertvolle Handlungsspielräume für Preissenkungen und Investitionen, bei der Mitarbeiterqualifizierung und -entlohnung sowie für die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze. Mittels Neuanschaffungen, Renovierungen oder An- und Umbauten werden die Einsparungen bei der Mehrwertsteuer schnell in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt. Das wird auch der Gast zu schätzen wissen.

Die Erwartungshaltung der Politik und der Öffentlichkeit an ein noch attraktiveres Preis-Leistungs-Verhältnis in der Hotellerie in Deutschland ist in dieser Hinsicht eindeutig.

Wir empfehlen allen Hoteliers, die Chancen der Mehrwertsteuersenkung klar zu kommunizieren: Teilen Sie Ihre konkreten Maßnahmen, die für Sie durch die Reduzierung der Mehrwertsteuer möglich werden, Ihren Gästen, der lokalen Presse und den Politikern in Ihren Wahlkreisen mit! Kommunizieren Sie, wenn Sie dadurch neue Arbeitsplätze schaffen, Investitionen durchführen und attraktive Preisangebote offerieren können!

### **Wie geht es weiter?**

Wir bitten alle unsere Mitglieder, für die die Mehrwertsteuersenkung gilt, uns ihre konkreten praktischen Fragen zukommen zu lassen, damit wir das vorliegende Papier entsprechend ergänzen können.

Darüber hinaus weisen wir noch einmal darauf hin, dass im Koalitionsvertrag festgehalten wurde, 2010 eine Expertenkommission zur Überprüfung der bestehenden Wertungswidersprüche im geltenden Mehrwertsteuersystem einzusetzen. Dabei geht es auch um die Forderung der Branche nach Einführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes für die Gastronomie. Die Hoteliers tragen eine hohe Verantwortung dafür, dass durch eine erfolgreiche Umsetzung der Mehrwertsteuersenkung für Beherbergungsleistungen, dieses Anliegen von Politik und Öffentlichkeit positiv begleitet wird.

**Berlin, 22. Januar 2010**

Anlage

**Firma Michael Steuer**  
**Installationsbetrieb**  
**Finanzamtstraße 66**  
**89073 Ulm**

## Muster-Rechnung (Beispiel)

Rechnungsdatum: 16.01.2010  
Rechnungsnummer: 98476

**Ankunft:** 14.01.2010    **Abreise:** 16.01.2010    **Zimmer:** 4 und 6    **Gast:** Herr M.Steuer/Herr J.Mehrwert

Datum	Menge	Leistung	Ust-Code	Einzelpreis	Gesamtpreis
14.01.2010	2	Einzelzimmer	7 %	100,00 €	200,00 €
15.01.2010	2	Einzelzimmer	7 %	100,00 €	200,00 €
14.01.2010	1	Frühstück	19 %	12,00 €	12,00 €
15.01.2010	2	Frühstück	19 %	12,00 €	24,00 €
14.01.2010	1	Garage	19 %	10,00 €	10,00 €
15.01.2010	1	Garage	19 %	10,00 €	10,00 €
15.01.2010	1	Telefax	19 %	0,50 €	0,50 €
15.01.2010	2	Minibar/Pils	19 %	2,50 €	5,00 €
14.01.2010	1	Restaurant lt. Beleg Nr.431	19 %	123,80 €	123,80 €

Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer – Aufteilung siehe hier unten **585,30 €**

Aufteilung der Netto- und Ust-Beträge	Netto	Ust	Brutto
Beträge mit 0 % Ust	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beträge mit 7 % Ust	373,83 €	26,17 €	400,00 €
Beträge mit 19 % Ust	155,71 €	29,59 €	185,30 €

Summen **535,54 €**    **55,76 €**    **585,30 €**

**Herr Mehrwert**  
**Finanzamtstraße 69**  
**89073 Ulm**

## Muster-Rechnung (Beispiel)

Rechnungsdatum: 14.01.2010  
Rechnungsnummer: 984

**Ankunft:** 13.01.2010    **Abreise:** 14.01.2010    **Zimmer:** 1    **Gast:** Herr und Frau Mehrwert

Datum	Menge	Leistung
13.01.2010	1	1 Arrangement „Verwöhntag“ im Doppelzimmer (inklusive Vollpension) Endpreis laut Angebot 295,00 /Nacht / Zimmer

Aufteilung Endpreis wie folgt:		Ust-Code	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	Logis	7%	110,00	110,00 €
1	restliches Arrangement (Frühstück, Mittagessen, Candlelightdinner)	19%	185,00	185,00 €
2	Wellnessanwendung	19%	100,00	200,00 €
2	Ausflug Bergtour	19%	50,00	100,00 €
4	Minibar	19%	3,00	12,00 €

Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer – Aufteilung siehe hier unten **607,00 €**

Aufteilung der Netto- und Ust-Beträge	Netto	Ust	Brutto
Beträge mit 0 % Ust	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beträge mit 7 % Ust	102,80 €	7,20 €	110,00 €
Beträge mit 19 % Ust	417,65 €	79,35 €	497,00 €

Summen **520,45 €**    **86,55 €**    **607,00 €**